



---

**Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land  
über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen  
für den Verkehr mit Taxen**

**Taxitarifordnung**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2024 (BGBl. I Nr. 119), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22 BayRS 103-2-V), in jeweils aktueller Fassung sowie der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V) in jeweils aktueller Fassung, folgende Verordnung:

**§ 1**

**Geltungsbereich, Tarifzonen**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Berchtesgadener Land.
- (2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Gebiet des Landkreises Berchtesgadener Land.
- (3) Als anfahrtsfreie Zone gelten die Tarifzonen I, die in der Anlage als Bestandteil dieser Verordnung festgesetzt sind und wo sich der jeweilige Betriebssitz befindet bzw. der Betriebssitz einer Tarifzone zugeordnet ist. Das übrige Pflichtfahrgebiet bildet die Tarifzone II.  
Als Zonengrenze gilt der Standort der letzten Ortsendetafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO) bzw. die in der Anlage als Bestandteil der Verordnung festgesetzten anfahrtsfreien Zonen.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse (Einsteigeort).
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, vom Einsteigeort zu einem Fahrziel an dem das Taxi entlassen wird.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und Beförderung von Gegenständen.

**Dienstgebäude:**

Salzburger Straße 64  
83435 Bad Reichenhall  
Buslinie 4 - Mayerhof ab  
Bahnhof Bad Reichenhall

**Telefon-Zentrale:**

T: +49 8651 773-0  
F: +49 8651 773-111  
poststelle@lra-bgl.de  
www.lra-bgl.de

**Besuchszeiten:**

Mo. – Mi. 08:00 – 14:00 Uhr  
Do. 08:00 – 16:00 Uhr  
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Berchtesgadener Land  
IBAN DE64 7105 0000 0000 0000 67  
BIC BYLADEM1BGL

Volksbank Raiffeisenbank OBB Südost  
IBAN DE17 7109 0000 0001 0011 59  
BIC GENODEF1BGL

- (4) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in Zone I oder in Richtung Zone I zurückfahren.
- (5) Großraumtaxi sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen (einschließlich Fahrzeugführer) zugelassen und geeignet sind und in einem Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.

### § 3

#### Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit (0,20 €), des Kilometerpreises bzw. des Zeitpreises und den Zuschlägen zusammen.

Anstelle der Beförderungsentgeltbestandteile nach Maßgabe des Abs. 2 bis 6 kann ein Festpreis nach Maßgabe des § 3 a (Tarifkorridor) festgelegt werden.

- (2) Der Kilometerpreis und der Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.

- (3) Der **Mindestfahrpreis** beträgt (Grundpreis zuzgl. mindestens einer Schalteinheit)

- a) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tag) 5,60 €
- b) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nacht) 6,60 €  
sowie an Sonn- und Feiertagen

- (4) Der **Grundpreis** beträgt

- a) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tag) 5,40 €
- b) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nacht) 6,40 €  
sowie an Sonn- und Feiertagen

- (5) **Kilometerpreis / Wartezeitpreis**

#### Tarifstufe 1 (Kilometerpreis)

- 1. Kilometer 3,70 €  
(0,20 € pro 54,05 m, Umschaltgeschwindigkeit 10,27 km/h)
- Ab 2. Kilometer
  - in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tag) 2,50 €  
(0,20 € pro 80,0 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,20 km/h)
  - in der Zeit vom 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nacht) 2,70 €  
sowie an Sonn- und Feiertagen  
(0,20 € pro 74,07 m, Umschaltgeschwindigkeit 14,07 km/h)

**Tarifstufe 2** (Wartezeitpreis)

- Zeitpreis je Stunde 38,00 €  
(0,20 € je 18,95 Sekunden)

Der Zeitpreis wird während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit berechnet.

**(6) Zuschläge**

- a) Entgegennahme eines telefonischen Fahrauftrages 0,50 €

b) Gepäck

üblicherweise im Fahrgastraum oder Kofferraum mitzunehmendes Gepäck  
(keine sperrigen Gegenstände im Sinne des nächsten Absatzes)  
sowie Rollstühle, sonstige Gehhilfen und Kinderwagen frei

Sperrige Gegenstände (insbesondere Gepäck, welches in Länge, in Höhe oder in Breite das Maß von ca. 120 cm überschreitet, wie z.B. Möbel, Haushaltsgroßgeräte, Baumaterialien, etc. vor Fahrtantritt nach Aufwand frei zu vereinbaren

Mitnahme Fahrrad – unabhängig von der Anzahl 7,50 €

Mitnahme E-Bike 10,00 €

Jedes weitere E-Bike 5,00 €

c) Tiere

Behindertenbegleithunde frei

jedes frei transportierte Tier 2,50 €

- d) Bestellung eines Großraumtaxi ab dem fünften Fahrgast, unabhängig von der Gesamtzahl der zu befördernden Personen – pauschal 8,00 €

Eine Zuschlagsobergrenze wird nicht festgelegt.

**(7) Anfahrt/Zielfahrt/Rückfahrt**

Anfahrten innerhalb der Tarifzone I frei

Anfahrten zu Taxistandplätzen in der Betriebssitzgemeinde, die nicht in der Tarifzone I liegen frei

Anfahrten in die Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I Tarifstufe 1

Zielfahrten in Tarifzone I und in Tarifzone II Tarifstufe 1

Rückfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I Tarifstufe 2

ab Tarifzone I Tarifstufe 1

bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in Tarifzone II  
in die Tarifzone I Tarifstufe 2  
bis Grenze der Tarifzone I

ab Grenze der Tarifzone I Tarifstufe 1

- (8) Auftragsfahrten unterliegen nicht dem vereinbarten Taxitarif.  
Bei einer gemeinsamen Beförderung von Personen und Gegenständen sind jedoch die Beförderungsentgelte nach der Taxitarifordnung anzuwenden.
- (9) Wird in der Tarifzone I (anfahrtsfreie Zone) ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu entrichten, mindestens jedoch 8,00 €.
- (10) Wird ein bestelltes Taxi in der Tarifzone II ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis nach Taxameter zu entrichten.

### § 3 a

#### Tarifkorridor

- (1) Bei Fahrten auf **vorherige Bestellung** mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 3 Abs. 2 – 6 Festpreise nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Smartphone-Anwendung („App“) erfolgen. Bei der vorherigen Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände nach § 3 Abs. 6 abschließend benannt werden.
- (2) Die Höhe des Beförderungsentgelts für Fahrten nach § 3 a wird abweichend von § 3 zwischen dem Unternehmer oder einem von diesem beauftragten Dritten mit dem Kunden als Festpreis mit etwaigen Zuschlägen nach § 3 Abs. 6. bei der Bestellung der Fahrt vereinbart.  
Vom Unternehmer können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden.  
Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen.  
Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa eines App-basierten Systems, per E-Mail oder per SMS erfolgen.
- (3) Die Vereinbarung über das Fahrtentgelt ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Es sind insbesondere die Kundendaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, die enthaltenen Zuschläge sowie das vereinbarte Fahrtentgelt aufzuzeichnen. Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu erfassen.
- (4) Der vereinbarte Festpreis nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 darf **höchstens 20 % nach oben und 5 % nach unten von dem Beförderungsentgelt** nach § 3 Abs. 2 – 6 abweichen (Tarifkorridor). Die Zuschlagsregelungen des § 3 Abs. 6 sind anzuwenden. Die Regelungen des § 3 Abs. 5 (Wartezeitpreis) und Abs. 7 (Anfahrt/Zielfahrt/Rückfahrt) finden für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung. Es gilt die Tarifstufe 1. Anfahrten sind kostenfrei. Wird eine Fahrt zum Festpreis nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte

Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren

- (5) Jede Fahrt zum Festpreis nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 ist zum Beförderungsbeginn im Taxameter zu erfassen.
- (6) Alle gemäß § 3 a im Unternehmen durchgeführten Fahrten (Geschäftsvorfälle) sind unter Angabe der folgenden Daten einzeln zu erfassen:
  - a) Beförderungsentgelt (ohne Trinkgeld)
  - b) Zuschlag
  - c) Datum
  - d) Zeitpunkt des Fahrtbeginns (ohne Anfahrt)
  - e) Zeitpunkt des Fahrtendes
  - f) Besetztkilometer

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen aus den Absätzen 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

- (7) Der Tarifkorridor nach § 3 a Abs. 1 – 6 gilt nicht für den On-Demand-Verkehr im Berchtesgadener Land.

#### **§ 4**

##### **Abweichende Fahrpreise (Sondervereinbarungen)**

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von § 3 und 3 a abweichende Beförderungsentgelte zur Krankenförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Berchtesgadener Land zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches angemessenes Entgelt vereinbart werden.

#### **§ 5**

##### **Fahrpreisanzeiger**

- (1) Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (2) Über Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast unverzüglich zu informieren. Der Fahrpreis ist nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 1 zugrunde zu legen.

- (3) Eine Wartezeit bis zu fünf Minuten darf bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so kann für die gesamte Wartezeit der Zeitpreis nach Tarifstufe 2 berechnet werden.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.  
Vor Aufnahme eines weiteren Fahrgastes ist der Fahrpreisanzeiger instand zu setzen.

## **§ 6**

### **Abrechnung, Zahlungsweise**

- (1) Für die Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt auszustellen. Sie muss unbeschadet anderer steuerlicher Verpflichtungen folgende Angaben enthalten:
  1. Namen und Anschrift des Unternehmens
  2. Ordnungsnummer
  3. Fahrstrecke
  4. Beförderungsentgelt
  5. Steuersatz
  6. Steuernummer
  7. Datum und Uhrzeit
  8. Unterschrift des Fahrers
- (3) Der Taxifahrer muss während des Dienstes einen Betrag von mindestens bis zu 100,00 EUR wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

## **§ 7**

### **Beförderungspflicht**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Behinderte sowie hilfsbedürftige Fahrgäste sind, soweit sie es wünschen, einschließlich Gepäck bis zur Wohnung, Krankenhausinfostelle oder ähnliche Einrichtungen zu bringen bzw. dort abzuholen.
- (4) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, das vom Fahrgast mitgebrachte Gepäck ein- und auszuladen.
- (5) Soweit nicht ein Ausschluss von der Beförderungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften besteht, können Beförderungen abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für die weiteren Fahrgäste darstellt (§ 13 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraffahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)).

- (6) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung oder gesundheitliche Beeinträchtigungen des Fahrers ausgehen können.

## § 8

### Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs durch den Fahrgast werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten erforderlichen Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

## § 9

### Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern es der Fahrgast nicht anders bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast zuvor vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## § 11

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15.11.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 24.06.2022, mit Änderung vom 15.09.2022, außer Kraft.
- (3) Für die Umstellung, Neuprogrammierung und Eichung der Taxameter gilt eine Frist bis 31.12.2025. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung vom 24.06.2022, mit Änderung vom 15.09.2022.

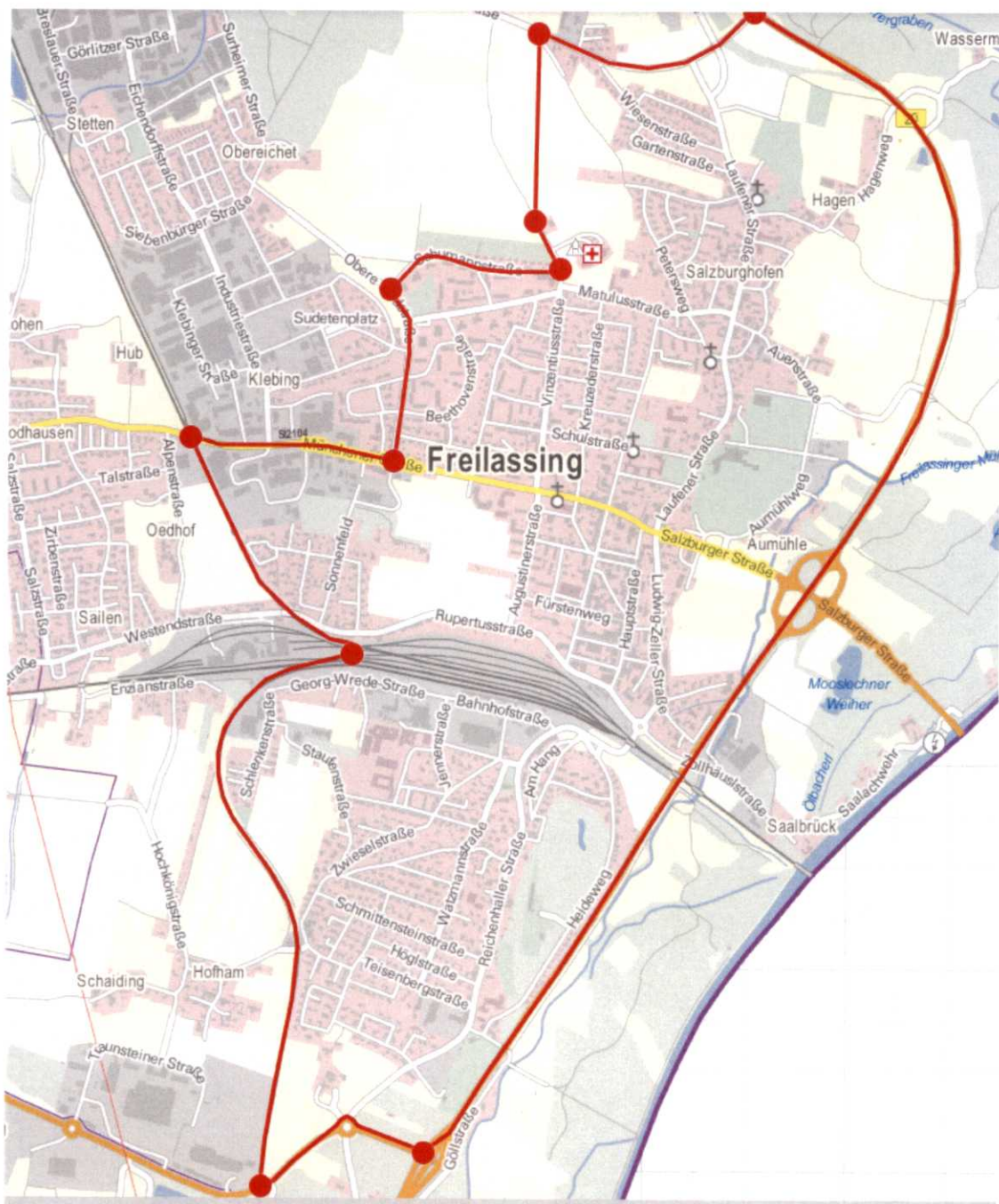
Bad Reichenhall, den 23.10.2025  
Landratsamt Berchtesgadener Land

  
Bernhard Kern, Landrat

## Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung vom 23.10.2025 ANFAHRTSFREIE ZONE FREILASSING

### Erläuterung:

- B 20 Einmündung Kreisstraße BGL 2 bis Abzweigung Freilassing Süd
- B 304 bis Bahnunterführung auf der Linie Freilassing – Bad Reichenhall
- Bahnlinie Richtung Freilassing bis zum Eiserner Steg
- Eiserner Steg – Bahnlinie Richtung Laufen bis Unterführung Staatsstraße 2104
- Staatsstraße 2104 stadteinwärts bis Einmündung Obere Feldstraße
- Obere Feldstraße bis Abzweigung Schumannstraße
- Schumannstraße bis Abzweigung Vinzentiusstraße
- Vinzentiusstraße bis Ende von dort in nördlicher Richtung bis zur Kreisstraße BGL 2
- Kreisstraße BGL 2 Richtung Freilassing bis zur Einmündung in die B20



## Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung vom 23.10.2025

### ANFAHRTSFREIE ZONE BERCHTESGADENER RAUM

#### Berchtesgaden:

- Doktorberg Abzweigung Rostwaldstraße
- Locksteinstraße Abzweigung Aschauerweiherstraße
- Locksteinstraße Abzweigung Gernerstraße
- Metzenleitengeweg Abzweigung Schablweg
- Salzburger Straße Abzweigung Maria am Berg
- Tanzebengasse Abzweigung Am Frauenberg
- Salzbergstraße ab Schießstätte

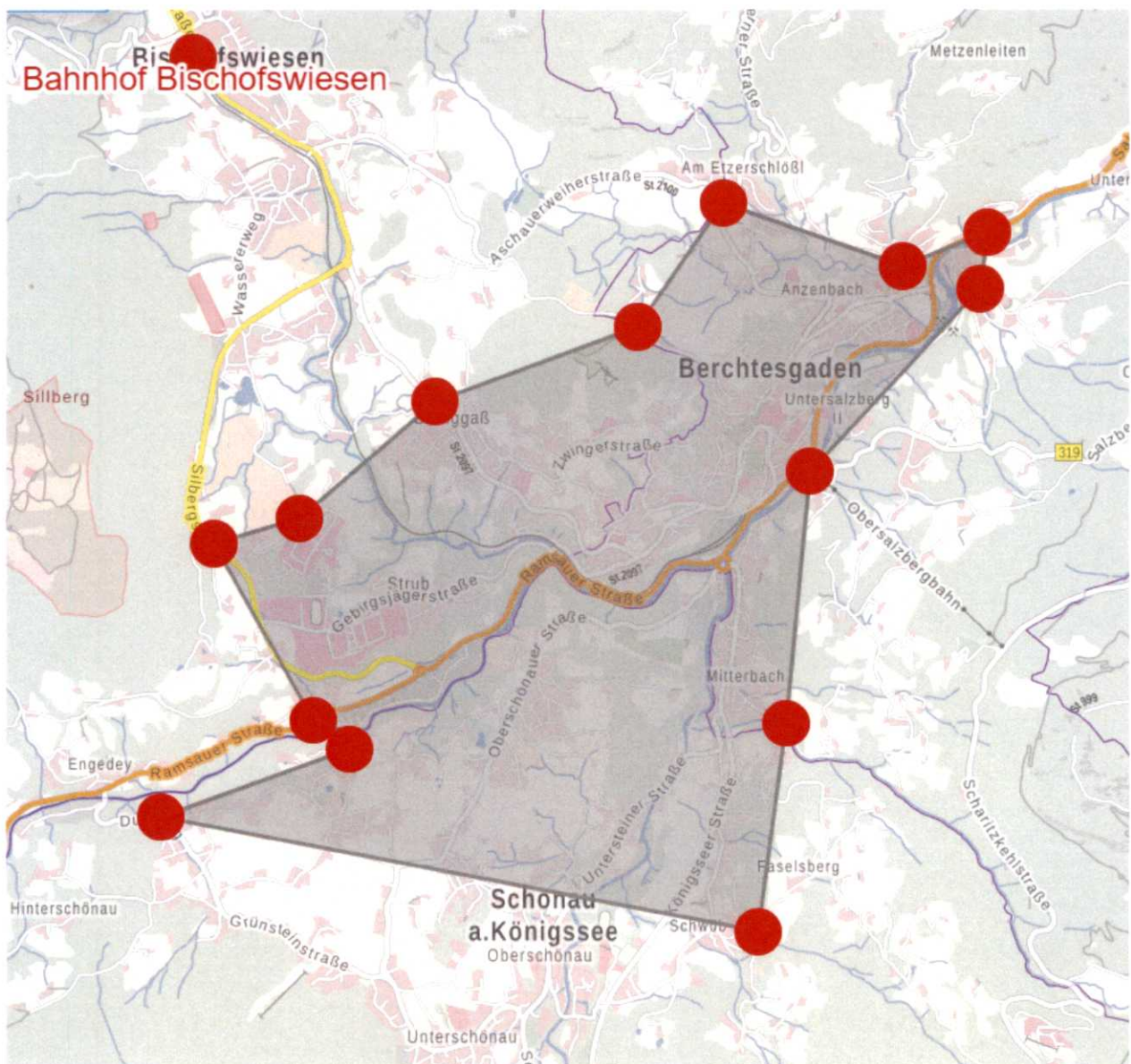
#### Schönau am Königssee:

- Vorderbrandstraße Abzweigung Höllgraben
- Holzlobstraße ab Haus Obergrutschen
- Am Duftberg Abzweigung Gänsgrubenweg
- Stangerberg Abzweigung Rennermoos

#### Bischofswiesen:

- Ramsauer Straße Abzweigung Stangerberg
- Silbergstraße ab Haus Falleck
- Hochmoorweg Abzweigung Koppen-/Kreßenweg
- Berchtesgadener Straße ab Reitoffen

Der Bahnhof Bischofswiesen ist Tarifzone I und damit anfahrtsfrei.



## Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung vom 23.10.2025 ANFAHRTSFREIE ZONE BAD REICHENHALL

### Erläuterung:

- B 21 – Einmündung der Zufahrt Fa. Erdbau Häusl – Richtung Kirchholz -  
Gemeindegrenze  
Bayerisch Gmain
- Gemeindegrenze Bayerisch Gmain – Einmündung Gmainer Feldweg – B 20  
Bahnlinie
- Bahnlinie Richtung Bad Reichenhall bis auf Höhe Luitpoldbrücke
- B 21 – Richtung Piding bis Einmündung Zufahrt Firma Erdbau Häusl

